

**- A b s c h r i f t -**



**Landratsamt Tübingen**  
**Abteilung Umwelt und Gewerbe**  
Untere Wasserbehörde  
Wilhelm-Keil-Straße 50  
Az. 41/691/Ka

Susanne Kaltenmark  
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 4111  
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 4199  
S.Kaltenmark@kreis-tuebingen.de  
16.05.2018

# **Planfeststellungsbeschluss**

**vom**

**16.05.2018**

**für die Umgestaltung des Neckars  
im Bereich Freibad Tübingen  
im Zuge des Masterplans Neckar**

**durch**

**das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Landbetrieb Gewässer beim Re-  
gierungspräsidium Tübingen**

## Inhaltsverzeichnis:

### A. Verfügender Teil

#### I. Feststellung des Plans

1. Planfeststellungsbeschluss	4
2. Entscheidung über die Einwendungen	4
3. Gebührenentscheidung	4

#### II. Planfestgestellte Unterlagen

5

#### III. Nebenbestimmungen

1. allgemeines Bauvorbereitung	5
2. Bauausführung	6
3. Betrieb	6

### B. Begründender Teil

#### I. Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Antrag und Beschreibung des Vorhabens	7
2. Rechtsgrundlagen	8
3. Verfahrensablauf	
3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen	9
3.2 Antragstellung und Antragsprüfung	10
3.3 Prüfung der UVP-Pflicht	10
3.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände	11
3.5 Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung	11
3.6 Ergänzungen / Änderungen der Antragsunterlagen	12
3.7 Verzicht auf eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung	12
3.8 Erörterungsverhandlung	13

#### II. Rechtliche Würdigung

13

1. Planrechtfertigung	14
2. Zwingende Anforderungen an das Vorhaben	14
2.1 Wasserrechtliche Anforderungen	15
2.1.1 Hydraulische Bemessung und Auswirkungen des Vorhabens auf Hochwasserabfluss sowie auf Ober-, An- und Unterlieger	15
2.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG, insb. dem Verschlechterungsverbot der WRRL	15

2.2. Naturschutzrechtliche Anforderungen	16
2.2.1. Eingriff in Natur und Landschaft	16
2.2.2 Beeinträchtigung von Schutzgebieten	18
2.2.3 Artenschutzrechtliche Auswirkungen	18
2.3 Lärmschutz / Schutz der menschlichen Gesundheit	20
3. Abwägung	
3.1 Umweltbelange	20
3.2 Rad- und Fußgängerverkehr	20
3.3. Kommunale Belange / Städtebauliche Entwicklung	21
3.4 Eigentum	21
3.5 Würdigung der Einwendungen	21
3.5.1 Ident.Nr. 1	21
3.5.2 Ident.Nr. 2	23
3.5.3 Ident.Nr. 3	24
3.5.4 Ident.Nr. 4	25
3.5.5 Ident.Nr. 5	28
4. Gesamtbetrachtung	29
<b>C. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	29
<b>D. Hinweise</b>	30

**A.****Verfügender Teil****I.**

Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, vom 31.07.2017, geändert durch Unterlagen vom 10.04.2018 ergeht folgender

**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:**

1. Der Plan zur Umgestaltung des Neckars, auf einer Länge von ca. 500 m, auf Höhe des Freibades und des Kastanienrondells in Tübingen, wird festgestellt.

Ziel ist die Schaffung vielfältiger Uferstrukturen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sowie im Bereich zwischen Bootsanleger des Paddelvereins und Slipanlage des Kanuvereins die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers zu verbessern.

Die Umgestaltung umfasst im Wesentlichen:

- 1.1 Die Anlegung von Steinbuhnen am linken (nördlichen) Uferbereich,
  - 1.2 die Auflösung des vorhandenen rechtsufrigen Uferverbaus und punktuelle Rückverlagerung des Mittelwasserufers,
  - 1.3 im Uferbereich flussaufwärts des Bootsanlegers des Paddelvereins, die Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens zwischen Mittelwasserbett und Radweg,
  - 1.4 die Absenkung des Vorlandes im Bereich zwischen Slipanlage und Bootsanleger des Paddelvereins um 1 m mit Belassung eines grünlandartigen Bewuchses,
  - 1.5 den Umbau des bestehenden Bootsanlegers in eine 2-reihige Sitzstufenanlage mit einer maximal Breite von 12 m,
  - 1.6 den Einbau einiger Sitzstufen im Hochufer.
2. Die gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist eingegangenen Einwendungen werden zurückgewiesen.
  3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## II.

### Planfestgestellte Unterlagen

Bestandteile der Entscheidung sind die vom 12.06.2017 nachstehend aufgeführten, vom Büro Menz Umweltplanung, Magazinplatz 1, 72072 Tübingen gefertigten Unterlagen:

1.	Erläuterungsbericht mit Projektbeschreibung und Darstellung der Umweltauswirkungen mit Grüneintragungen, Unterlage 1	Seite 1 - 19
	Anlage 1 Grundzüge der Bewertung in der Landschaftsplanung	Seite 20 - 69
	Anlage 2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	Seite 1 – 19
2.	Lageplan (Variante 3) mit Grüneintrag, Unterlage 2 Blatt 1	Seite 1 - 2
3.	Detail 5196 Reduzierung (Variante 3) und Ansicht, Unterlage 2 Blatt 1a	M. 1:500
4.	Profile (Variante 3) Unterlage 3 Blatt 1	M. 1:100
5.	Profile (Variante 3) Unterlage 3 Blatt 2	M. 1:100
6.	Details (Variante 3) Unterlage 4 Blatt 1	M. 1:200
7.	Bestandsplan Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt Unterlage 5 Blatt 1	M. 1:1.000
8.	Visuelle und analytische Untersuchung des Bodens auf Wiederverwertbarkeit nach VwV Boden, Unterlage 6 vom Büro Egner und Partner	Seite 1 - 5
	Anlage 1 Lageplan der Aufschlusspunkte	Seite 7
	Anlage 2 Geologischer Schnitt	Seite 8
	Anlage 3 Tabellarische Darstellung der Analysenergebnisse	Seite 9
	Anlage 4 Laborprüfbericht 1608198 Analytik Team, Fellbach	Seite 10 - 17
9.	Hydraulische Berechnung 2-D, Erläuterungsbericht, Unterlage 7.1	Seite 1 - 10
	Unterlage 7.2 Lageplan Bestand $MQ=22 \text{ m}^3/\text{s}$	M.: 1:500
	Unterlage 7.3 Lageplan Bestand $HQ_{10}=445 \text{ m}^3/\text{s}$	M.: 1:500
	Unterlage 7.4 Lageplan Planung $MQ=22 \text{ m}^3/\text{s}$	M.: 1:500
	Unterlage 7.5 Lageplan Planung $HQ_{10}=445 \text{ m}^3/\text{s}$	M.: 1:500

## III.

### Nebenbestimmungen

Die Entscheidung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

#### 1. Allgemeines, Bauvorbereitung

- 1.1 Der geplante Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 1.2 Der von der Bauphase betroffene Gewässerabschnitt **ist vor Beginn** der Baumaßnahme abzufischen, die Fische sind in andere geeignete Gewässer / Gewässerabschnitte umzusetzen. Dies darf nur von geschulten Personen erfolgen. Hierzu ist mit den Fischereiausübungsberechtigten, bzw. den Fischpächtern, hier: dem Kreisfischereiverein Tübingen, **frühzeitig vor Beginn** der Arbeiten Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen ab-

zuklären. Für die Fischbestandsbergung mittels Elektrofischerei ist eine Erlaubnis nach § 6 LFischVO **mindestens drei Wochen** zuvor bei der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Tübingen zu beantragen.

- 1.3 Eingriffe in die Ufervegetation sind auf die Zeitperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken, um in der Ufervegetation brütende Vögel nicht zu gefährden. Sollte dies aus Gründen des Schutzes für die Fischlaichzeit nicht möglich sein, sind Vergrümmungsmaßnahmen vor Beginn der Brutsaison (vor dem 1. März) in den betroffenen Uferbereichen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- 1.4 Die Bauarbeiten in der Gewässersohle oder am Böschungsfuß, die eine starke Trübung des Wassers hervorrufen, dürfen **nicht** in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna (**März – Juni** jeweils einschließlich) durchgeführt werden.
- 1.5 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen.

## **2. Bauausführung**

- 2.1 Während der **gesamten Bauzeit** ist eine intensive biologische Baubegleitung zu gewährleisten.
- 2.2 Die Ufergestaltung darf nicht mit einem Böschungslöffel durchgeführt werden.
- 2.3 Strukturelemente wie Störsteine, Wurzelstrukturen und ingenieurblogische Ufersicherungsmaßnahmen sind standfest zu bemessen und herzustellen.
- 2.4 Bei Einbringen der Wurzelstöcke ist darauf zu achten, dass der Wurzelteller ins Gewässer ragt und somit von Fischen als Unterstand genutzt werden kann. Diese sind nahe der Mittelwasserlinie einzubringen.
- 2.5 Der Abflussbereich des Neckars muss auch während der Bauzeit von Hindernissen, z.B. Baumateriallagern, parkenden Fahrzeugen usw. freigehalten werden. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden.
- 2.6 Während der Bauzeit ist streng darauf zu achten, dass es zu keinen Wasserverunreinigungen kommt. Die Bauplätze sind so anzulegen, dass bei den Arbeiten der Untergrund und der Neckar nicht durch den Umgang mit Betriebsstoffen verunreinigt werden können. Die Betriebsstoffe müssen in geeigneten Gebinden und ausreichend bemessenen Auffangwannen außerhalb der Wasserschutzgebietszone gelagert werden. Baumaschinen sind im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes zu betanken.
- 2.7 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, zu benachrichtigen.

## **3. Betrieb**

- 3.1 Auf eine Beleuchtung der zugänglichen Bereiche ist dauerhaft zu verzichten.

## B.

### Begründender Teil

#### I.

### Vorhaben und Verfahrensablauf

#### 1. Antrag und Beschreibung des Vorhabens

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, hat mit Antrag vom 31.07.2017 beim Landratsamt Tübingen die Feststellung des Plans zur Umgestaltung des Neckars beim Freibad beantragt. Ziel der Maßnahmen ist dem Mangel an naturnahen und gewässertypischen Gewässerstrukturen entgegen zu wirken und die öffentliche Zugänglichkeit zu verbessern.

Der Umgestaltungsabschnitt beim Tübinger Freibad befindet sich in der Ortslage von Tübingen und weist zwischen dem Kastanienrondell im Gewann „Oberer Wert“ und dem Campingplatz an der Rappenberghalde einen gegliederten Querschnitt als Doppeltrapezprofil auf. Die Maßnahmenfläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Neckars.

Der Neckar ist im dortigen Abschnitt gekennzeichnet durch eine gestreckte unverzweigte Laufform in Teilen noch beeinflusst durch den Rückstau des Wehrs Brückenstraße. Sowohl Tiefenvarianz als auch Strömungsdiversität sind äußerst gering.

Im Masterplan Neckar wurde u.a. ein Entwicklungsziel für gestaute Gewässerabschnitte formuliert. Danach sollen zur Verbesserung der Lebensraumausstattung für strömungsindifferente Fischarten Wasserflächen und naturnahe Uferstrukturen geschaffen werden. Für den Neckar oberhalb der Steinlachmündung wurde die Verbesserung der Strukturgüte und der öffentlichen Zugänglichkeit empfohlen.

Der Neckar ist von der Einmündung der Starzel bis oberhalb der Einmündung der Fils als Flusswasserkörper (WK) 4-02 abgegrenzt. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers wurde im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2015 als unbefriedigend eingestuft.

Aufgrund der vorhandenen Belastungen ergibt sich ein Handlungsbedarf im Bereich Hydromorphologie: Durchgängigkeit, Mindestwasser und Gewässerstruktur. Nach dem sogenannten Trittssteinprinzip sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrecken umgesetzt werden. Dieses Prinzip bedeutet, dass durch einzelne Maßnahmen ökologische Funktionselemente geschaffen werden, durch deren Strahlwirkung eine flächendeckende ökologische Funktionsfähigkeit aller Gewässer erreicht werden soll.

Wesentliches Ziel ist die Schaffung vielfältiger Uferstrukturen im Hinblick auf Strömungsvielfalt, Substratvielfalt, diverse Wassertiefen, vielfältige Ufervegetation, diverse Uferneigungen und Unterstandsmöglichkeiten für Fische.

Die auf einer Länge von ca. 500 m geplante Umgestaltung beginnt bei der bestehenden Slipanlage und endet auf der Höhe des südlichen Beckens des Freibades. Es sind ausschließlich Maßnahmen innerhalb des Flussbetts mit Schwerpunkt am rechten Ufer vorgesehen. Die bestehenden auf beiden Seiten verlaufenden Wege und Deiche bleiben unverändert.

Durch die punktuelle Rückverlagerung des Mittelwasserufers zu Lasten des bestehenden Vorlandes soll eine vielfältige Uferlinie mit unterschiedlichen Fließtiefen und unterschiedlich ange-

strömten Ufern entstehen. Der vorhandene Verbau wird weitgehend aufgelöst und nur dort, wo eine Seitenerosion den vorhandenen Weg gefährden könnte, durch naturverträgliche Sicherungsbauweisen ersetzt. Eine Weiterentwicklung der Mittelwasserufer durch Erosion ist erwünscht und wird nur bei Gefährdung des Weges unterbunden.

Da in der oberen Hälfte des Umbauabschnittes höhere Fließgeschwindigkeiten gemessen wurden, wird dort eine etwas stärkere Fließdynamik erwartet. Die Uferumgestaltungen berücksichtigen dies, indem hier der Eigenentwicklung mehr Raum gegeben wird. Um den Stromstrich auf das rechte Ufer zu lenken, werden am linken Ufer Bühnen in unterschiedlichen Neigungen angelegt. Durch die punktuelle Einengung des Querschnittes erhöht sich die Fließgeschwindigkeit, was zu Tiefen- und Seitenerosion führen soll.

Der Gehölzbestand am Hochufer des Flussbetts bleibt vollständig erhalten. Zur Aufweitung des Mittelwasserbetts muss teilweise in den Gehölzbestand des Mittelwasserufers eingegriffen werden. Dies wird aber auf die jüngeren Bestände beschränkt, alte Bäume am Ufer bleiben erhalten. An den neu entstandenen Ufern soll überwiegend wieder ein Uferbewuchs entstehen, da dieser langfristig das Ufer sichert und durch Überstände, Wurzelvorhänge und ins Wasser hängende Äste ein reichhaltiges Angebot an Habitaten für Fische, aber auch für Wasservögel wie Zwergtaucher, Teichhuhn und Blässhuhn schafft. Durch Gehölzentwicklung soll sich das rechte Ufer zwischen Mittelwasserbett und Radweg oberhalb des Kanuvereins langfristig vollständig bestocken, sodass ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen entsteht.

Zwischen Slipanlage und Bootsanleger des Kanuvereins soll das Ufer offener gestaltet werden, hier werden Hochstaudenfluren und Röhrichte entwickelt. Das Vorland wird in diesem Bereich zwar um ca. 1 m abgesenkt, hier soll aber weiterhin ein grünlandartiger Bewuchs erhalten bleiben. An dieser Stelle soll auch die Zugänglichkeit und Erlebarkeit des Neckars etwas verbessert werden. Dazu wird der bestehende Bootsanleger so umgebaut, dass er neben dem Ein- und Ausbooten auch den Aufenthalt am Wasser für Erholungssuchende zulässt. Durch einige Sitzstufen im Hochufer wird eine ruhige, landschaftsgebundene Erholung mit Blick auf den Neckar und den Schlossberg ermöglicht. Weitere Erholungsinfrastruktur ist nicht vorgesehen.

## 2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Die geplante Maßnahme stellt eine gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG<sup>1</sup> wesentliche Umgestaltung des Neckars dar. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich somit um einen Gewässerausbau der nach § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf.
- 2.2 Bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, soll bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden § 2 Abs. 1 UVwG<sup>2</sup>.
- 2.3 Gemäß § 70 Abs. 2 WHG i.V. m. § 5 Abs. 1 UVPG<sup>3</sup> war zu prüfen, ob im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
- 2.4 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen – untere Wasserbehörde – für diese Entscheidung ergibt sich aus §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 82 Abs. 1 WG<sup>4</sup> i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG<sup>5</sup> und § 3 Abs. 1 LVwVfG<sup>6</sup>.

1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612)

3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)



- 2.5 Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 LGebG<sup>7</sup>. Das Land Baden-Württemberg ist grundsätzlich gebührenbefreit. Eine Gebühr könnte nicht auf Dritte umgelegt werden, § 10 Abs. 3 LGebG ist deshalb nicht einschlägig.

### 3. Verfahrensablauf

#### 3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Noch während der Detailplanung des Vorhabens wurde durch die Antragstellerin die Öffentlichkeit beteiligt. Am 04.12.2015 wurde in einem Artikel im Schwäbischen Tagblatt das Vorhaben vorgestellt und zu einer Informationsveranstaltung Vorort am 12.12.2015 eingeladen. Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie eine erste Ideenskizze wurden in das Beteiligungsportal im Internet des Regierungspräsidiums Tübingen eingestellt.

Am 12. Dezember 2015 fand die Informationsveranstaltung statt, an der rund 50 Personen teilnahmen. Im Rahmen dieses ersten Öffentlichkeitstermins wurde durch die Anlieger die bereits bestehende Belastung durch diverse Lärmquellen im Umkreis aufgezeigt. Von Seiten der Anlieger herrscht deshalb eine generell ablehnende Haltung zu der vorliegenden Planung. Die Allgemeinheit wünscht sich aber Zugangsmöglichkeiten zum Neckar und befürwortet eine naturnahe Umgestaltung.

In dem, an den Öffentlichkeitstermin anschließenden, vierwöchigen Rückmeldungszeitraum erreichten den Landesbetrieb Gewässer insgesamt 36 Rückmeldungen. Sechs der Schreiben/Emails sprachen sich klar gegen die Maßnahme aus. 29 Schreiben/Emails befürworteten die Maßnahme und hatten Anregungen und Wünsche. Eine Rückmeldung wurde als neutral gewertet, da sie sowohl Zuspruch als auch Kritik enthielt. Das Ergebnisprotokoll und eine Stellungnahme zur bisherigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden der Öffentlichkeit durch das Einstellen in das Beteiligungsportal des Regierungspräsidiums Tübingen zugänglich gemacht.

Am 09.04.2016 fand ein zweiter Termin zur Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Auf diesen wurde durch die Presse am 24.02.2016, durch Einstellen in das Internet des RP Tübingens sowie durch direkte Information (E-Mail/Anschrieben) der bereits Beteiligten aufmerksam gemacht.

Im Rahmen dieses Termins wurde anhand der überarbeiteten Ideenskizze erklärt, in welchem Ausmaß die Anregungen und Kritikpunkte der Öffentlichkeit in die Planung aufgenommen werden konnten sowie weitere Fragen zur Ökologie, zur Erarbeitung der Planung und zum Hochwasserschutz beantwortet.

Unterschiede des neuen Plans zur 1. Ideenskizze:

- Verschiebung der Schwerpunkte aufgrund der Bedenken der Anlieger:
  - Angebot der Sitzmöglichkeiten wird stark reduziert,
  - im Bereich der Slipanlage wird die Uferrückverlegung dezenter geplant sowie Gehölzstrukturen anstatt Liegewiesen-Charakter angestrebt und

4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)

5 Landesverwaltungsgesetz (LVG) in der Fassung vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597)

6 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324)

7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S.1191)

- großräumigere Uferaufweitungen auf Höhe des Freibads werden geplant.
- Zugangsmöglichkeiten aufgrund der Wünsche der Allgemeinheit und des Planungsausschusses sollen weiterhin in Form von wenigen Sitzstufen geschaffen werden.

Das Ergebnisprotokoll zu dieser Veranstaltung wurde entsprechend der anderen Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung eingerichtete Beteiligungsportal blieb über den gesamten Verfahrensverlauf geöffnet und informierte über die Planungsfortschritte.

### **3.2 Antragstellung und Antragsprüfung**

Mit Schreiben vom 31. Juli 2017 wurden die wasserrechtlichen Unterlagen gem. § 86 WG einschließlich Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zur wasserrechtlichen Planfeststellung eingereicht.

Es wurde die Eingangsprüfung durchgeführt und die vorgelegten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

### **3.3 Prüfung der UVP-Pflicht**

Es war zu prüfen, ob im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der geplanten Umgestaltung des Neckars und seines Ufers handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß Nr.13.18.1 der Anlage 1 handelt es sich bei der geplanten Maßnahme um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Neckarabschnitt handelt es sich um einen ausgebauten und anthropogen veränderten Flussabschnitt im innerstädtischen Bereich. Durch die Umgestaltungsmaßnahmen sollen sowohl die aquatischen Lebensräume, als auch die Landlebensräume sowie die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers verbessert werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. das Abfischen der betroffenen Gewässerabschnitte, die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Fortpflanzungsperiode für Vögel, das lediglich auf den Stock setzen von Gehölzen bzw. den Wiedereinbau derselben, die Durchführung der Bauarbeiten nur tagsüber, den Verzicht einer Beleuchtung und die Beschränkung auf nur wenige, verteilte Sitzmöglichkeiten sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG erfolgte am 18.10.2017 für die Dauer eines Monats durch Einstellen in das Internet des Landratsamtes Tübingen.

Auf die Zugänglichkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen für diese Feststellung wurde in der Bekanntgabe explizit hingewiesen.

### 3.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände

Es wurden gem. § 73 Abs. 2 LVwVfG die Behörden am Verfahren beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Dem Landratsamt Tübingen wurden folgende Stellungnahmen vorgelegt:

- Untere Wasserbehörde - Fachtechnik der Bereiche Oberirdische Gewässer und Grundwasser
- Untere Altlasten-/ Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Universitätsstadt Tübingen
- RP Tübingen – Fischereibehörde
- RP Stuttgart – Denkmalpflege.

Zudem wurden die nach § 67 Naturschutzgesetz (NatSchG) anerkannten Verbände sowie der Kreisfischereiverein als Fischpächter des betroffenen Gewässerabschnittes beteiligt.

Eine gemeinsame Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg sowie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg sind im Rahmen der Beteiligung der Naturschutzverbände eingegangen. Von Seiten des Landesnaturschutzverbandes und des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg wurde die Maßnahme ausdrücklich begrüßt.

Von verschiedenen Behörden wurde mitgeteilt, dass deren Belange nicht betroffen sind, von der vorgelegten Planung ausreichend berücksichtigt werden oder es wurden im Rahmen der Planfeststellung zu beachtende Punkte und Nebenbestimmungen übermittelt. Darüber hinaus wurden aber auch Anregungen und Bedenken erhoben bzw. Fragen gestellt, die zur Prüfung an den Landesbetrieb Gewässer weitergeleitet wurden.

Die aufgeworfenen Fragen konnten im Verfahren ausgeräumt werden.

### 3.5 Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung

Die öffentliche Bekanntgabe der Auslegung gem. § 73 LVwVfG erfolgte am 28. Oktober 2017 durch Hinweis im Schwäbischen Tagblatt und Einstellung im Internet der Stadt Tübingen sowie im Beteiligungsportal des Regierungspräsidiums Tübingen. Die Auslegung des Plans erfolgte vom 02.11.2017 bis einschließlich 01.12.2017 sowohl beim Stadtplanungsamt der Stadt Tübingen als auch durch Einstellung in das Internet. Des Weiteren wurden, die aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bekannten Einwander gegen das Vorhaben durch den Landesbetrieb Gewässer per E-Mail auf die Auslegung hingewiesen.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 15.12.2017 erhoben werden konnten und dass später eingegangene Einwendungen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In der Bekanntmachung waren ferner diejenigen Stellen konkret bezeichnet, bei denen die Einwendungen erhoben werden konnten.

Im Rahmen der Einwendungsfrist sind fünf Einwendungen eingegangen.

Inhaltlich wurden zusammengefasst nachstehend aufgeführte Punkte vorgetragen:

1. Lärmbeeinträchtigung, unter anderem nachts;
2. Naherholungsgebiet bzw. Maßnahme sollte besser in Richtung Stauwehr Hirschau verschoben werden;

3. maßvolle Verbesserung der Zugänglichkeit ist realitätsfern;
4. zunehmende Vermüllung / Verschmutzung;
5. verstärkte Nutzung des Ufers soll sehr kostspielig und unsinnig angestrebt werden;
6. Belästigung durch Rauch und Wärmestrahlung;
7. Widerspruch in den Unterlagen im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens;
8. enorme Kosten, die nicht beziffert werden;
9. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz aus dem Landesrecht wird verletzt, da mit öffentlichen Geldern nicht sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird;
10. das Vorhaben verschlechtert das Landschaftsbild auf Jahre;
11. Auswirkungen auf Flora und Fauna werden genauestens untersucht, die eigentlich betroffenen Menschen spielen nur eine Nebenrolle;
12. Erfahrungen in der Stadt etwa im Bereich der Steinlach / Platanenallee zeigen wie sich derartige Maßnahmen auf Bewohner auswirken bzw. wie problematisch sog. Freizeitaktivitäten werden können.

Die Einwendungen wurden dem Landesbetrieb Gewässer mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersandt.

### **3.6 Ergänzungen /Änderungen der Antragsunterlagen**

Folgende Unterlagen wurden ergänzend nachgereicht und in die Antragsunterlagen eingefügt bzw. durch Grüneinträge eingearbeitet:

1. Erwiderung Menz - Umweltplanung vom 25. 09.2017 zur naturschutzfachlichen Stellungnahme
2. Nachtrag vom 10.04.2018 Reduzierung der Sitzstufen im Bereich des Bootsanlegers von drei auf zwei Sitzreihen

### **3.7 Verzicht auf eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die vorgenommenen Planänderungen / -ergänzungen wurden den betroffenen Trägern öffentlicher Belange entsprechend § 73 Abs. 8 LVwVfG mitgeteilt und mit denselben abgestimmt.

Entscheidend dafür, ob ergänzende oder überarbeitete Antragsunterlagen nachträglich ausulegen sind und eine nachträgliche Beteiligung erforderlich wird, sind die Vorgaben in § 73 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Demnach ist der Plan – bestehend aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen – auszulegen. Auslegungsbedürftig sind somit nicht alle Unterlagen, die für die umfassende Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens erforderlich sind, sondern nur solche, die aus der Sicht potenziell Betroffener erforderlich sind, um Ihnen das Interesse Einwendungen zu erheben, bewusst zu machen. Dies muss jeweils für den Einzelfall beurteilt werden.

Im vorliegenden Fall sind die Ergänzungen und tatsächlichen Änderungen der Planung für potenziell Betroffene offensichtlich nicht erforderlich, um ihre Betroffenheit geltend machen zu können. Es handelt sich bei den Änderungen um die Vervollständigung genannter Arten, Hinweise auf Ausführungen an anderer Stelle sowie die weitere Reduzierung der geplanten Sitzstufenreihen aufgrund der eingegangenen Einwendungen. Aus § 73 Abs. 8 VwVfG ergibt sich so-

mit keine Notwendigkeit aufgrund der ergänzten und geänderten Antragsunterlagen eine erneute Auslegung oder Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen unserer Ermessensausübung haben wir uns daher entschieden auf eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten.

### **3.8 Erörterungsverhandlung**

Die gemäß § 73 Abs. 6 LVwVfG vorgeschriebene Erörterungsverhandlung fand am 26. Januar 2018 im Landratsamt Tübingen statt. Die öffentliche Bekanntgabe des Erörterungstermins erfolgte bereits mit der Bekanntgabe der Auslegung der Unterlagen am 28.10.2017.

Die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben sowie die Personen, die im Beteiligungsverfahren Einwendungen vorgebracht haben, wurden mit Schreiben vom 11.01.2018 zu der Erörterungsverhandlung eingeladen.

Im Rahmen dieser Erörterungsverhandlung wurden mit der Antragstellerin, die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, des Landesnaturschutzverbandes und des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg sowie die eingegangenen Einwendungen erörtert.

Der Inhalt und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in der Niederschrift über die Erörterungsverhandlung, die sich in den Verfahrensakten befindet, festgehalten, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

## **II.**

### **Rechtliche Würdigung**

Ein gemeinnütziges Gewässerausbauvorhaben bedarf der Planrechtfertigung. Daneben darf ein Plan gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten sind. Zusätzlich müssen Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 68 und 70 WHG, §§ 72 ff. LVwVfG). Dies gilt insbesondere auch, soweit es nach der Offenlage des Plans noch zu einzelnen Änderungen des Plans gekommen ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

## 1. Planrechtfertigung

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits, wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG).

In § 6 WHG sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aufgezählt. Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. (§ 6 Abs. 2 WHG).

Seit dem 22. Dezember 2000 besitzt die EU mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein einheitliches Wasserrecht. Die WRRL will einen guten Zustand der europäischen Gewässer erreichen und die ökologische Funktionsfähigkeit unserer Gewässer wiederherstellen. Baden-Württemberg ist in insgesamt sechs Bearbeitungsgebieten aufgeteilt, für die – unter Einbezug der Öffentlichkeit – Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt werden. Der ökologische Zustand des Teilabschnitt Neckars von der Einmündung der Starzel bis zur Einmündung Fils (Flusswasserkörpers (WK) 4-02) wurde im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2015 als unbefriedigend eingestuft (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 2015a, Tabelle 4.3, S. 139; REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 2015b: Begleitdokumentation TBG 41, Steckbrief WK 4-02).

Bei der Gewässerstrukturkartierung wurde der vorliegende Neckarabschnitt als ‚sehr stark verändert‘ eingestuft.

Ziel der Maßnahmen ist dem Mangel an naturnahen und gewässertypischen Gewässerstrukturen entgegen zu wirken und die öffentliche Zugänglichkeit zu verbessern. Die Erreichung des Ziels wird in den Planunterlagen hinreichend nachgewiesen.

Das Ausbauprojekt entspricht somit den Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Gewässerentwicklungskonzepts sowie dem Bewirtschaftungs- bzw. Maßnahmenplan 2015 und wird nach dem sogenannten Trittsteinprinzip und deren Strahlwirkung zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer beitragen. Die erforderliche Planrechtfertigung ist somit zu bejahen.

## 2. Zwingende Anforderungen an das Vorhaben

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, nicht zu erwarten ist und sowohl andere wasserrechtlichen Anforderungen als auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Wie bereits unter Punkt 3.4 ausgeführt wurden gem. § 73 Abs. 2 LVwVfG die Behörden am Verfahren beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Zudem wurden die nach § 67 Naturschutzgesetz (NatSchG) anerkannten Verbände sowie der Kreisfischereiverein als Fischpächter des betroffenen Gewässerabschnittes beteiligt.

## 2.1 Wasserrechtliche Anforderungen

Die hydrologischen Eingangsdaten wurden dem Informationssystem Abfluss-Kennwerte in Baden-Württemberg entnommen. Es wurde ein Knotenpunkt etwa 1700 m unterstrom der Planungsstrecke herangezogen (Neckar oberhalb Steinlach).

Folgende Abflüsse wurden für das betrachtete Planungsgebiet angenommen (resultierend aus den Regionalisierungsdaten BW, 2007, Datenlage z.T. 03/2016):

AEO: 1.917 km<sup>2</sup>  
 MNQ: 5,911 m<sup>3</sup>/s  
 MQ: 22,52 m<sup>3</sup>/s  
 MHQ: 266,37 m<sup>3</sup>/s  
 HQ10: 447,02 m<sup>3</sup>/s  
 HQ50: 636,29 m<sup>3</sup>/s  
 HQ100: 718,11 m<sup>3</sup>/s

Die angenommenen Eingangswerte sind plausibel.

### 2.1.1 Hydraulische Bemessung und Auswirkungen des Vorhabens auf Hochwasserabfluss sowie auf Ober-, An- und Unterlieger

Zum Nachweis der Hochwasserneutralität der Maßnahme wurde eine 2-D-hydraulische Berechnung des Neckarabschnitts mit dem Berechnungsprogramm FLUSS 2D der Firma Rehm Software durchgeführt. Grundlagen dafür bildeten eine terrestrische Vermessung der rechtsseitigen Böschung und Gewässerprofile des Neckars. Das Modell wurde anhand des bestehenden Wasserspiegels aus den HWGK für ein HQ10 (321,4 müNN im Bereich der Bootsrampe) geeicht. Das Modell wurde für den Bestand und die Planung für MQ und HQ10 des Neckars erstellt. HQ10 entspricht nahezu einem bordvollen Abfluss. Dadurch werden sämtliche Bereiche, die umgestaltet werden und sich auf den Hochwasserabfluss auswirken können, betrachtet. Die Differenz der Wasserspiegellagen zwischen Bestand und Planung ergab für ein HQ10 eine Erhöhung um 1,5 cm, was im Rahmen der Rechengenauigkeit liegt. Im Abflussbereich höherer Hochwässer werden keine Veränderungen vorgenommen, so dass auch Änderungen der Wasserspiegellage durch die Maßnahme ausgeschlossen werden können.

Der Gutachter weist plausibel nach, dass die Maßnahme sich auf den Hochwasserabfluss nicht auswirkt und damit negative Auswirkungen auf die Ober-, An-, und Unterlieger nicht zu erwarten sind.

### 2.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG, insb. dem Verschlechterungsverbot der WRRL

In den Antragsunterlagen wird plausibel dargelegt, dass die Maßnahme zu einer deutlichen Verbesserung der ökologischen Gewässerstruktur führt. Dem Neckar wird durch das Herausnehmen des Sohl- und Uferverbau die Eigenentwicklung ermöglicht, wobei eine Weiterentwicklung der Mittelwasserufer durch Erosion erwünscht ist. Die geplante Aufweitung und Uferabflachung mit verschiedenen Uferneigungen und Wassertiefen sowie Förderung von Geschiebeablagerungen verbessern die lokale Diversität in der Breiten- und Tiefenstruktur. Dabei werden auch die lokal unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten des Neckars berücksichtigt (Stauwurzel WKA Brückenstraße etc.). Laut Modellergebnis (2D-Modell für Hochwassernachweis) kommt es bei Mittelwasserabfluss in der Planung zu einer Erhöhung der Vielfalt an Strömungsstruktur. Es ist ein standortgerechter gegliederter Gehölzbestand geplant, der die Beschattung des Gewässers sowie die Lebensraumfunktionen des Ufers wie im Bestand ermöglicht und die Jungholzbestände ersetzt, die zum Bau der Maßnahme abgeholzt werden müssen. Gleichzeitig soll langfristig ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen entstehen.

Die Aufenthaltsmöglichkeiten für den Neckar wurden aufgrund von Kritikpunkten aus der Bürgerbeteiligung auf ein Minimum reduziert. Im Bereich zwischen Slipanlage und Bootsanleger soll die Zugänglichkeit des Neckars durch grünlandartigen Bewuchs und einzelnen Sitzstufen im Hochufer, wie auch im Bereich des Bootsanlegers verbessert werden. Dies fördert die Erlebarmachung des Gewässers und wird aufgrund der innerörtlichen Lage und der lokalen Begrenzung bzw. bereits vorhandenen Nutzung als geringer Eingriff in die Gewässerökologie bewertet.

Laut Wasserrahmenrichtlinie wurde der ökologische Zustand des Wasserkörpers Neckar als unbefriedigend eingestuft, die Gewässerstrukturgüte als sehr stark verändert. Laut Planung soll sich die Gewässerstrukturgütebewertung aufgrund der Umgestaltung auf „deutlich verändert“ (von 6 auf 4) verbessern. Die geplante Renaturierung des Neckars stellt plausibel eine abschnittsweise deutliche Verbesserung der Gewässerstruktur (Programmstrecke nach WRRL) und der Lebensraumfunktionen dar, wie sie in den WRRL und im WHG gefordert wird.

## **2.2. Naturschutzrechtliche Anforderungen**

Die geplanten Maßnahmen sind ausschließlich im unmittelbaren Gewässerbett vorgesehen. An das Gewässer grenzt linksufrig Bebauung an, rechtsufrig befinden sich Freizeitanlagen und ein Park.

Der Umgestaltungsabschnitt liegt nicht innerhalb naturschutzgesetzlicher Schutzgebiete. In einer Entfernung von ca. 200 m Luftlinie beginnt das Landschaftsschutzgebiet Spitzberg und das Vogelschutzgebiet Schönbuch. Unmittelbar im Umgestaltungsabschnitt befinden sich einige nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope. Der alleinartige Baumbestand des im Nordosten angrenzenden Parks ist nach § 31 Abs. 4 NatSchG geschützt.

### **2.2.1. Eingriff in Natur und Landschaft**

#### **- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt**

Als Eingriff ist gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder die Veränderung des Grundwasserspiegels anzusehen, wenn diese Veränderungen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt oder Landschaftsbild führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt demnach vor, wenn bedeutende Funktionen des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild spürbar verschlechtert werden.

Dem Umgestaltungsabschnitt kommt eine mäßige bis hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu. Durch die Umgestaltungsmaßnahmen sollen sowohl die aquatischen Lebensräume, als auch die Landlebensräume verbessert werden, sodass im Endzustand keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Für die Herstellung der linksufrigen Buhnen muss stellenweise in den vorhandenen Mandelweidenbestand eingegriffen werden. Dies geschieht jedoch ausschließlich in Form eines punktuellen Stockschnitts. Für die Umgestaltung am rechten Ufer wird im Bereich des Vorlandes die krautige Vegetation vorübergehend abgetragen. Es handelt sich um artenarme Fettwiesen und Brennesselfluren. Nach Fertigstellung der Erdbauarbeiten werden diese Bestände durch Auftrag des zuvor abgetragenen Oberbodens und ergänzenden Einsaaten mit gebietsheimischem Saatgut wieder ergänzt. Es kommt daher nur zu kurzfristigen Funktionsdefiziten, die angesichts der schnellen Entwicklungszeit und der nur mäßigen Bedeutung der Ausgangszustände keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Auch in die Gehölzbestände am rechten Ufer muss beim Bau eingegriffen werden. Davon sind jedoch ausschließlich junge oder bereits auf den Stock gesetzte Bestände betroffen. Die Gehölzstöcke werden an der neuen Uferlinie wieder eingebaut, sodass ein Wiederaustrieb nach



Abschluss der Baumaßnahmen stattfinden kann. Alte Bäume werden für die Baumaßnahmen nicht beseitigt.

Die neuen Uferbefestigungen für den Bootsanleger und die Sitzstufen am Ufer werden an Stellen mit bereits vorhandenem Uferverbau angelegt, sodass hierdurch keine Verschlechterung eintritt.

Während des Baus muss in den Wasserkörper für die Herstellung der Buhnen und die Beseitigung des Uferverbau punktuell eingegriffen werden. Diese Eingriffe in den Wasserkörper führen zwangsläufig auch zur Beeinträchtigung der dort lebenden, zum Teil besonders geschützten Fischarten. Um das Töten und Verletzen der Fische zu vermeiden, werden die betroffenen Gewässerabschnitte unmittelbar vor den Baumaßnahmen abgefischt.

#### **- Boden**

Bei dem Neckarabschnitt handelt es sich um einen ausgebauten und anthropogen veränderten Flussabschnitt. Daher sind auch die Böden am Neckarufer anthropogene Auffüllungen. Den Böden des Umgestaltungsabschnitts kommt daher eine geringe Bedeutung zu. Die vorhandenen Oberböden des Vorlandes und der Böschungen werden in den Veränderungsbereichen zunächst abgeschoben und anschließend auf den neuen Böschungen und dem Vorland wieder aufgebracht. In der neuen Lage sind sie stärker grundwasserbeeinflusst und werden häufiger überschwemmt, was ihre Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation erhöht. Diese Veränderungen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, da kein Funktionsverlust, sondern in Teilen eine Aufwertung erfolgt.

Dem stehen eine geringfügige Neuversiegelung im Bereich des Bootsanlegers und der Sitzstufen sowie ein Bodenverlust im Bereich der Gewässeraufweitungen gegenüber. Diese Verluste sind als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten, da auf diesen Flächen die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen.

#### **- Grund- und Oberflächenwasser**

Der Wasserkörper des Neckars erfährt durch die Maßnahmen durchweg eine Aufwertung und das Retentionsvermögen wird nicht beeinträchtigt. Daher sind für dieses Schutzgut keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf das Grundwasserdargebot hat die Maßnahme keine Auswirkungen.

#### **- Landschaftsbild und Erholung**

Die vorgesehene Umgestaltung führt zu einem vielfältigeren Erscheinungsbild des Neckars und trägt somit zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Die landschaftsgebundene Erholung wird durch die verbesserte Zugänglichkeit in Teilen des Gewässerabschnittes ebenfalls verbessert. Während des Baus ist die Zugänglichkeit unterbunden und durch den Baubetrieb der Naturgenuss eingeschränkt bis unmöglich. Da sich dies nur auf den Zeitraum der intensiven Bautätigkeiten beschränkt, führt dies zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

In der Gesamtschau der Auswirkungen liegt kein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.

## 2.2.2 Beeinträchtigung von Schutzgebieten

### - Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope

Als besonders geschützte Biotope finden sich im Umgestaltungsabschnitt Uferweiden-Gebüsche und gewässerbegleitende Auwaldstreifen. Es handelt sich in beiden Fällen um schmale Bestände, die unmittelbar an der Mittelwasserlinie stocken und aufgrund des schnell ansteigenden Ufers nur eine geringe Ausdehnung in der Breite haben. Alle beanspruchten Bestände werden wiederhergestellt und erfahren teilweise eine Bestandsausdehnung. Es treten vorübergehende zeitliche Entwicklungsdefizite ein.

Trotz vorübergehender Beanspruchung kommt es zu keinen Flächenverlusten, die Auwaldbestände erfahren eine Ausdehnung.

### - Berücksichtigung des Biotopverbundes

Die geplanten Maßnahmen verbessern die Verbundfunktion des Wasserkörpers und der terrestrischen Lebensräume entlang der Ufer. Es kann von einer unterstützenden Wirkung für den Lebensraumverbund ausgegangen werden.

### - Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach Wasserrecht

Die Umgestaltung findet innerhalb des Überschwemmungsgebiets statt. Durch die vorgesehenen Uferaufweitungen und den Vorlandabtrag kommt es zu keiner Verschlechterung des Retentionsvermögens.

Während des Baus sind Vorkehrungen zum Schutz bei Überschwemmungen zu treffen. Die Baustelleneinrichtung und Zwischenlager von Erdmassen müssen in seltener überschwemmten Bereichen untergebracht werden.

Am nordöstlichen Rand der Umgestaltungsmaßnahme grenzt die Schutzzone III des Reserverbrunnens „Wildermuth“ an. Durch die vorgesehenen Ausbuchtungen kann die Infiltration von Neckarwasser in das Grundwasser vorübergehend erhöht werden. Aufgrund der langen Bodenpassage bis zum Brunnen sind keine Beeinträchtigungen der Wasserqualität zu befürchten.

## 2.2.3 Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt.

Eine ordnungsgemäße Bestandserfassung der Arten im Untersuchungsgebiet ist erfolgt. Ergänzend wurden bei den nachgewiesenen Vogelarten die Arten Kormoran (*Palacrocarax carbo*) und der Gänsesäger (*Mergus merganser*) als Nahrungsgast/Durchzügler vom LNV angeführt.

#### **- Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Die Uferweiden-Gebüsche auf der linken Neckarseite dienen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten Zwergtaucher, Teichhuhn und Blässhuhn. Durch das lokale auf den Stock setzen von Gebüsche an mehreren Stellen wird die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht gefährdet, im unmittelbaren Umfeld besteht ein reichhaltiges Angebot an Ersatzniststätten. Dies gilt auch für die geringfügigen Eingriffe in die Gehölze auf der rechten Neckarseite, die mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter, zweigbrütender Vogelarten darstellen.

#### **- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Bei Eingriffen in die Gehölze können Tiere und deren Entwicklungsstadien (Eier) verletzt oder getötet werden. Um dies zu vermeiden, müssen diese außerhalb der Fortpflanzungsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Die Eingriffe in den Neckar und dessen Uferbereiche führen zwangsläufig auch zur Beeinträchtigung der dort lebenden, zum Teil besonders geschützten Fischarten. Um das Töten und Verletzen der Fische zu vermeiden, sind die betroffenen Gewässerabschnitte unmittelbar vor den Baumaßnahmen abzufischen. Des Weiteren dürfen Eingriffe, die zu einer starken Gewässertrübung führen können nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna (März – Juni) durchgeführt werden.

#### **- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Der Lebensraum Neckar beim Freibad ist aufgrund seiner Lage im Siedlungsraum durch das regelmäßige Auftreten akustischer und optischer Reizauslöser (Bewegung, Licht) geprägt. Sitztreppen sind bereits an der Anlegestelle des Paddelvereins vorhanden und werden ebenso wie die angrenzende Wiese v.a. im Sommerhalbjahr sowohl tagsüber als auch abends von Menschen genutzt. Konstante nächtliche Lichtemissionen gehen hauptsächlich von den Häusern am linken Ufer aus. Durch die geplante Umgestaltung des Neckarufers wird sich die Situation im Vergleich zum Ist-Zustand nicht gravierend verändern. Eine zusätzliche Beleuchtung ist nicht geplant. Schlimmstenfalls führt eine verstärkte Nutzung der Uferbereiche durch Menschen temporär zum Einbringen zusätzlicher Licht- und Lärmquellen (z.B. Lagerfeuer mit Musik).

Von den Mausohren wird der Bereich schon jetzt aufgrund der bereits vorhandenen Lichtemissionen weitgehend gemieden. Die festgestellten Einzeltiere sind ggf. in der Lage, ihre Flugrouten anzupassen und auf dunklere Bereiche auszuweichen. Dasselbe gilt für die lichtempfindliche Wasserfledermaus, die den gesamten Neckar als Jagdgebiet nutzt. Die Fledermausarten Zwerg-, Rauhaut- und Mückenfledermaus sowie der Große und Kleine Abendsegler sind lichttolerant, sodass auch für diese Arten keine Verschlechterung der Jagdsituation zu erwarten ist. Sollten Lärm, Rauch und Wärmestrahlung in einzelnen Nächten lokal zu stark stören, werden die Arten auf ungestörtere Uferbereiche entlang des Neckars ausweichen.

Die im Gebiet festgestellten Vogelarten sind an das vorhandene Störungsniveau offensichtlich angepasst. Erhebliche Störungen der festgestellten Vogel- und Fledermausarten können ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts gemäß §§ 44 ff. BNatSchG. Durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

### **2.3 Lärmschutz / Schutz der menschlichen Gesundheit**

Während des Baustellenbetriebes ist mit erhöhter Ruhestörung zu rechnen. Es werden aber keine Ramm- oder Abbrucharbeiten erforderlich, die eine überdurchschnittliche Lärmbelastung erwarten lassen. Nachtbaustellenbetrieb ist nicht vorgesehen. Belastungen für die menschliche Gesundheit sind durch den Baustellenbetrieb nicht zu erwarten.

Aufgrund der Bedenken von Anwohnern hinsichtlich der Lärmbelastung durch Besucher wurden die Elemente zur Förderung der Zugänglichkeit des Gewässers stark reduziert. Bootsanleger, Sitzstufen am Wasser und Aufweitung wurde reduziert, die Sitzstufen in den Böschungen wurden in einzelne kleinere Stufenabschnitte aufgelöst, damit das Angebot nicht für Menschenansammlungen geeignet ist.

Vom Vorhaben selbst ist keine Zunahme der Geräusentwicklung, wie z.B. ein stärkeres Gewässerrauschen, zu erwarten.

## **3. Abwägung**

### **3.1 Umweltbelange**

Die Umsetzung der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen am Neckar im Bereich „Freibad Tübingen“ führen unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe zu einer für diesen Abschnitt deutlichen Verbesserung der Gewässerstruktur (Programmstrecke nach WRRL) und der Lebensraumfunktionen, wie sie in den WRRL und im WHG gefordert werden.

Während der Bauphase und in einem kurzen Entwicklungszeitraum nach Umsetzung der Maßnahme müssen Beeinträchtigungen insbesondere im Bereich Boden, Pflanzen und Tiere hingenommen werden, durch die vorgesehenen Schutz- und Minderungsmaßnahmen werden die Eingriffe, wie oben dargelegt, minimiert bzw. ausgeschlossen.

Um die in der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz geforderte Verbesserung der Gewässerstruktur am Neckar zu erreichen, muss aus Gründen der Flächenverfügbarkeit auf viele, auch kleinräumige Umgestaltungsmaßnahmen gesetzt werden, um über diese „Trittsteinvernetzung“ eine möglichst flächendeckende Verbesserung des Wasserkörpers zu erreichen. Die Nachteile, die während der Bau- und Entwicklungsphase auftreten, sind unter Abwägung der entstehenden Verbesserungen hinzunehmen.

### **3.2 Rad- und Fußgängerverkehr**

Für die Zeit der Bauausführung muss der am rechten Neckarufer verlaufende Fuß- und Radweg im Baustellenbereich gesperrt werden.

Um die Konflikte mit dem Radverkehr möglichst gering zu halten soll mit der Baumaßnahme erst nach Ende der Freibadsaison begonnen werden. Der Radverkehr soll in dieser Zeit über den bestehenden Weg zwischen Freibad und SV – Anlage mit Anbindung an den bestehenden Radweg umgeleitet werden.

Der Anschluss an den Radweg für die Baufahrzeuge erfolgt über eine temporäre Baustraße vom Festplatz aus.

Die Einschränkungen für den Radverkehr durch die temporäre Verlegung sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf das Gesamtprojekt und die Verkehrssicherheit für die Radfahrer zumutbar.

### **3.3. Kommunale Belange / Städtebauliche Entwicklung**

Im Zusammenhang mit den kommunalen Belangen, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung zu finden haben, waren vorliegend insbesondere auch städtebauliche Planvorstellungen, also die städtebaulichen Entwicklungsziele, abwägend zu berücksichtigen.

Von Seiten der Universitätsstadt Tübingen, die für die Umgestaltung auch Grundstücke zur Verfügung stellt, wurde an die Planer die Forderung gestellt den Tübinger Bürgern flusstypische Lebensräume erlebbar zu gestalten und die Aufenthaltsqualität am Neckar für alle Bürger zu verbessern. Diesem Wunsch wurde mit der vorgelegten Planung Rechnung getragen.

### **3.4 Eigentum**

Die für die Realisierung des Vorhabens benötigte Fläche befindet sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Tübingen. Von der Stadt Tübingen werden die Flächen unentgeltlich dem Land zur Verfügung gestellt. Dadurch ist es trotz der beengten Verhältnisse innerhalb des Stadtgebiets möglich, an dieser Stelle strukturverbessernde Maßnahmen ohne zusätzlichen Grunderwerb durchzuführen.

### **3.5 Würdigung der Einwendungen**

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe von Namen der Einwender verzichtet; stattdessen werden zur Identifikation der Einwender Identifizierungsnummern („IdentNr.“) benutzt. Der Universitätsstadt Tübingen bei der eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsicht ausliegen werden, wird eine Liste zur Verfügung gestellt, mit der die Einwender anhand der vergebenen Identifizierungsnummern entschlüsselt werden können. Die zuständigen Bediensteten der jeweiligen Kommune werden Einwendern und Betroffenen, die Einsicht nehmen und ihren Namen nennen, die zugehörige Identifizierungsnummer mitteilen.

#### **3.5.1 Ident. Nr. 1**

Mit Widerspruchsschreiben vom 13.11.2017, welches fristgerecht am 15.11.2017 beim Landratsamt Tübingen einging, wird gerügt, dass mit dem Vorhaben eine erneute starke Beeinträchtigung durch Lärm, vor allem in der Nacht einhergeht. Laut Planung werde hier ein Naturfreibad vor dem Freibad gestaltet.

Die gesamten Anwohner in dem Gebiet und vor allem die Bewohner der Höhenlagen des südlichen Schlossberg seien jetzt schon massiv durch die vielen Veranstaltungen am Festplatz (Sommerfest, Hollyfestival, Afrika Festival...) sowie am Anlagensee (Ract-Festival), am Freibad (Freibadfest) sowie durch Sportveranstaltungen mit Stadionbeschallung stark belästigt. An der Paul-Horn-Arena werde bei Veranstaltungen regelmäßig getrommelt. Ebenso bestehe Lärm vom Hockeyspielplatz her (der gegen die Bande knallende Puck höre sich wie ein Schuss an). Zudem lärme nachts die Zugwaschanlage (je nach Windrichtung).

Bei der KSK sollen vermehrt Konzerte wie Kuhn-Konzert, Bob Dylan u.ä., wie in 2015/2016/2017 stattfinden. Alle diese Veranstaltungen würden das angesprochene Wohngebiet über das Maß des Erträglichen beeinträchtigen.

Das Recht der Anwohner auf eine angemessene Ruhe sei durch die vielen Veranstaltungen/Aktivitäten schon lange nicht mehr gewahrt, der Lärmpegel würde durch die geplante Renaturierung/Umgestaltung zusätzlich erhöht. Angemessene Maßnahmen zum Schutz vor unzumutbarem Lärm seien in den Planungsunterlagen nicht eingeplant.

Gerne könne das Land in Richtung Stauwehr Hirschau über ein Naherholungsgebiet nachdenken, dort leben keine Anwohner.

Von den Einwendern wird in diesem Schreiben vorsorglich daraufhin gewiesen, dass wenn das Vorhaben realisiert wird und die Lärmbelästigungen eintreten sollten, sie Klage erheben werden. In diesem Zuge wollen die Einwander auch die Anzahl der Veranstaltungen an den 3 Standorten, die ihr Wohngebiet beschallen, überprüfen lassen.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass keine Anwohner und Eigentümer der Höhenlage über das Vorhaben informiert wurden.

Die zur Planfeststellung eingereichte Planung sieht eine moderate Verbesserung der Zugänglichkeit an einer Stelle des Neckars vor, an der sich bisher schon Erholungssuchende aufhalten. In den Sommermonaten wird der Neckarabschnitt auf Höhe des Freibades bereits heute als Liegewiese genutzt, im Neckar wird geschwommen, in geringem Umfang findet Bootsverkehr statt.

Den Befürchtungen der Anwohner, dass es durch die Verbesserung der Zugänglichkeit zu Lärmbelästigungen kommen kann, wurde in der Planung bereits Rechnung getragen, in dem das Angebot an Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten sowie die Gewässeraufweitungen, abweichend von den ersten, der Öffentlichkeit vorgestellten Entwürfen, deutlich reduziert wurden. Die Nutzungsmöglichkeit des Vorlandes als Liegewiese wurde beispielsweise um ca. 80 m verkürzt. Das Vorland soll vermehrt den Entwicklungsmöglichkeiten des Neckars zugeschlagen werden. Die Uferböschung bei der Slipanlage soll durch Bepflanzung dem Auengehölz zugeschlagen werden. Die eingereichte Planung ist der Kompromiss zwischen den geäußerten gegenläufigen Interessen (Lärm vermeiden - Aufenthaltsgelegenheiten schaffen). Eine gänzliche Aufgabe des Ziels, das Gewässer auch für Erholungssuchende besser erlebbar zu machen, widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch des Gemeinderats und den Zielen des Landschaftsplans der Stadt.

Das eigentliche Vorhaben wird keinen Lärm verursachen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Personen auf der Fläche durch Fehlverhalten Lärm verursachen. Allerdings ist dies auch bereits beim Bestand der Fall. Da keine Beleuchtung vorgesehen ist, wird die Attraktivität des Standortes bei Nacht nicht wesentlich gesteigert.

Mit dem Ziel Gewässer in Abschnitten zugänglicher zu gestalten und die Erlebbarkeit derselben zu verbessern wird vom Land auch an diesem Standort nicht das Ziel verfolgt, ein Naturfreibad zu schaffen. Die nun vorliegende Planung wurde aufgrund der vorgebrachten Bedenken der Anwohner insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit wesentlich abgeändert.

Der erste Entwurf sah vor, den bestehenden Bootsanleger deutlich zu vergrößern (10 m Länge) und eine Sitzstufenanlage von 20 m Länge für Besucher, die sich am Ufer aufhalten wollen, auszustatten. Von dieser Sitzstufenanlage wäre ein direkter Zutritt in den Neckar möglich gewesen, da die Stufen bis unter den Mittelwasserspiegel führen sollten. Außerdem sollte der Neckar unterhalb dieser Sitzstufenanlage deutlich aufgeweitet werden, sodass er über flache Ufer auch betreten hätte werden können. Eine ausdrückliche Badestelle war nicht vorgesehen, das Baden wäre aber über den vorgesehenen sehr flachen Zugang ohne weiteres möglich gewesen. Das

Vorland sollte von der Gewässeraufweitung bis zum Freibad weiterhin als Liegewiese nutzbar sein.

Die nun vorliegende Planung sieht einen Bootsanleger von 15 m Länge vor. Davon abgesetzt eine zweireihige Sitzstufenanlage unterbrochen durch Trittstufen, die jedoch nicht mehr unter den Wasserspiegel reichen wird. Die Aufweitung des Neckars wurde auf maximal 6 m Tiefe reduziert, die Ufer sind dadurch nicht mehr so flach, ein müheloser Zugang zum Baden wird dadurch vermieden. Auf der Ebene des Radweges wurden die Sitzstufen in den Böschungen in einzelne kleinere Stufenabschnitte aufgelöst, damit das Angebot für größere Menschenansammlungen nicht geeignet ist.

Der Träger des Vorhabens weist mit der vorgelegten Planung nachvollziehbar nach, dass mit dem Vorhaben ein Trittstein zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden soll und nicht die Anlegung eines Naherholungsgebietes verfolgt wird.

Eine Verschiebung der Maßnahme in Richtung Stauwehr ist aus gewässerökologischen Gründen nicht sinnvoll, da sich Ausleitungsstrecken mit Mindestwasserführung deutlich weniger für eine ökologische Aufwertung eignen, als Abschnitte mit voller Wasserführung. Des Weiteren ist auch die Flächenverfügbarkeit ein nicht außer Acht zu lassendes Kriterium bei der Planung entsprechender Maßnahmen.

Im Rahmen der Abwägung wird von der Planfeststellungsbehörde die nicht unerhebliche Vorbelastung der Anwohner auf der linksufrigen Neckarseite durch den bereits bestehenden Nutzungsdruck und die bestehenden Freizeitanlagen nicht verkannt, die beantragte Umgestaltung setzt jedoch keine Eckpunkte, die auf eine zukünftige über Gebühr belastende Freizeitnutzung an dortiger Stelle schließen lassen. Der Neckaruferebereich der bereits derzeit als Liegewiese genutzt wird, bzw. genutzt werden kann, wird durch die vorgesehenen Neckaraufweitungen und Uferbepflanzungen wesentlich verkürzt. Von Seiten der Stadt Tübingen wurde im Rahmen der Erörterungsverhandlung zugesichert, dass sie zukünftig auf die strikte Einhaltung der Zufahrtsrechte der dort ansässigen Vereine achten wolle und auch bereits mit den Vereinen entsprechende Gespräche geführt habe. Die Schranke, die in den letzten Jahren tatsächlich häufig nicht geschlossen gehalten worden sei, sei bereits seit letztem Jahr grundsätzlich geschlossen.

### **3.5.2 Ident. Nr. 2**

Mit Widerspruch vom 25.11.2017, fristgerecht eingegangen bei der Stadt Tübingen am 27.11.2017, legt der Einwender Widerspruch gegen die geplante Sitzstufengestaltung mit Schlossbergblick ein. Die Einwendung wird wie folgt begründet.

Der Einwender hält das Ziel einer maßvollen Verbesserung der Zugänglichkeit des Gewässers, um dessen Erholungsfunktion zu verbessern für eine sehr löbliche Absicht, aber leider auch für realitätsfern. Bereits in den vorausgegangenen Informationsbesprechungen im Jahr 2015/16 sei von den Anwohnern darauf hingewiesen worden, dass die ohnehin schon hohe Lärmbelastung (Freibad, Bootslager, Veranstaltungen auf dem Festplatz) durch die verstärkte Freizeitnutzung zunehmen würde. Die vorgesehenen Sitzstufen wären ein idealer Platz für nächtliche Freizeitgelage mit unerträglicher Belästigung durch grölende Erholungssuchende. Eine zunehmende Vermüllung des Flusses, vor allem mit leeren Bierflaschen und Glasscherben, sei unabweichlich.

Es wurde die Frage aufgeworfen, was Sitzstufen mit einer naturnahen Umgestaltung des Neckars zu tun haben bzw. warum eine verstärkte Nutzung des Ufers sehr kostspielig und unsinnig angestrebt werden soll.

Wie bereits unter 5.5.1 ausgeführt, wurde die Planung der Sitzstufen und Aufenthaltsbereiche aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Bedenken wesentlich reduziert, wodurch das Angebot für größere Menschenansammlungen nicht mehr geeignet ist.

Die nun planfestgestellte Herstellung der Zugänglichkeit stellt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde einen maßvollen Kompromiss widerstreitender Interessen der Tübinger Erholungssuchenden bzw. der Stadt (als Grundstückseigentümerin) und den dieser Planung ablehnend gegenüber stehenden Anwohnern dar.

Ein unbeleuchteter Sitzstufenbereich im eher innenstadtfernen Parkbereich erscheint der Planfeststellungsbehörde als kein naheliegender Platz für nächtliche Freizeitgelage. Einer etwaigen zunehmenden Vermüllung durch eine erhöhte Nutzung soll mit regelmäßigen Aufräumterminen und einer Patenschaft für den Abschnitt durch einen Verein entgegengewirkt werden. Die Verbesserung der Zugänglichkeit soll außerdem die Wahrnehmung von Natur und Umwelt fördern und somit langfristig für weniger Vermüllung sorgen. Durch die Verbesserung der Zugänglichkeit an einer Stelle wird der Aufenthalt in dem ökologisch hochwertigeren Abschnitt unattraktiver.

Die Planrechtfertigung der Maßnahme wird durch die Planfeststellungsbehörde bejaht, die Maßnahme für sinnvoll erkannt. Das Vorhaben dient als Trittstein zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Auf Grund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit am Neckar kann nur durch die Umsetzung einer Vielzahl solcher „Trittsteine“ eine Aufwertung der Gewässerstruktur des Neckars erreicht werden. Weitere entsprechende Maßnahmen wurden im Landkreis bereits umgesetzt, sind in entsprechenden Zulassungsverfahren bzw. befinden sich derzeit im Planungsstadium. Auch in Tübingen sollen weitere Abschnitte des Neckars strukturell verbessert und eine Zugänglichkeit hergestellt werden.

### **3.5.3 Ident. Nr. 3**

Mit E-Mail vom 04.12.2017 legt der Einwender Widerspruch gegen die naturnahe Umgestaltung des Neckars in Höhe Tübingen/Freibad/Paddelverein ein.

Auch dieser Einwender rügt, dass mit diesem Ansinnen gegenüber einem großen räumlich ansteigenden Wohngebiet eine „Festmeile“ zu installieren, den Bewohnern dieses Gebietes eine zusätzliche unnötige Lärmbelastigung aufgezwungen werde. Das Grundstück war ein ehemals ruhiger Platz in Ortsrandlage, welches sein Vater aus diesem Grund teuer an diese Stadt bezahlen musste, daher möchte er nicht jedes Jahr noch massiver belästigt werden. Dinge wie Sommerfest, Freibad und der Arbeitslärm vom Bahnbetriebswerk seien störend, aber waren schon „immer“ hier und gehören leider zum Alltag, bzw. Nacht. Die schon vorhandene Belästigung sollte aber nicht auch noch durch eine zusätzliche Lärmemission und weitere damit verbundene Unannehmlichkeiten künstlich gefördert werden.

Folgende Belästigungen werden aufgezählt:

Jedes Frühjahr wochenlange Schleifarbeiten am Stocherkahnlager, Konzerte wie Bob Dylan, Kuhn-Konzert und wie bekannt sollen bei der KSK ja noch weitere Veranstaltungen hinzukommen, die Trommelei bei Veranstaltungen an der Paul-Horn Arena, der „Schusslärm“ vom Hockeyspielplatz ( knallender Puk ), Veranstaltungen wie Afrikafestival, Hollyfestival und je nach Windrichtung das Ract-Festival, die Stadionbeschallung – von der dem Lärmpegel nach zu urteilen mehr am gegenüber liegenden Neckarufer ankommt, als im Stadion selbst.

( Was schon lange bekannt ist, aber nichts dagegen unternommen wird! )

Seit Umbau des Neckarufers betreffs Hochwasserschutzes an beiden Seiten des Neckars gäbe es einen massiven Anstieg von Sonnenbadenden und Neckarschwimmern. Durch fehlende Sanitäreanlagen entsprechende Nutzung der Büsche am Ufer. Je nach Klientel entsprechende Lautstärke und vor allem Dauer von Musik. Eigentlich übersteigen die bestehenden Belästigungen schon längst ein akzeptables Maß. Es wird die Frage aufgeworfen, warum solche Planungen nicht am schon vor Jahren renaturierten Wehr hinter dem Freibad vorgenommen werden können?

Bezüglich der Lärmbelästigungen wird auf die Ausführungen unter 5.5.1 und 5.5.2 verwiesen. Im Rahmen der Erörterungsverhandlung wurde durch Herrn Kaltenmark (Leiter Fachabteilung



Ordnung und Gewerbe bei der Stadt Tübingen) mitgeteilt, dass die Stadt Tübingen bereits Gespräche mit den Vorständen der Vereine geführt habe, um die Beschallung bei den Vereinsveranstaltungen zu reduzieren. Auf dem Gelände der Kreissparkasse gäbe es im Jahr 2018 keine Veranstaltungen, wie es mit diesem Standort weiter gehen werde, sei noch unklar. Im Hinblick auf die Nutzung von privaten Radiogeräten oder ähnlichem, führte Herr Kaltenmark aus, dass die Stadt bereits auch „Radiogeräte“ beschlagnahmt habe, wenn eine Verwarnung nicht beachtet worden sei. Dies habe in der Innenstadt und in der Platanenallee erste Erfolge gezeigt.

Im Hinblick auf die Zunahme der Sonnenbadenden und Neckarschwimmer ist anzumerken, dass nicht nur im Bereich Höhe Freibad die entsprechenden Nutzungen zugenommen haben, sondern insgesamt der Freizeitdruck enorm zugenommen hat.

#### **3.5.4 Ident. Nr. 4**

Mit Schreiben vom 09.12.2017, fristgerecht eingegangen am 12.12.2018, legen die Einwender Widerspruch gegen die beabsichtigten Maßnahmen ein.

In der Begründung des Widerspruchs wird folgendes ausgeführt:

In den Unterlagen unter Wirkungen 64ff. wird beschrieben, dass es zumindest vorübergehend und auch dauerhaft zu Verschlechterungen des Umweltzustandes kommen kann. Dann steht im Fazit, wenn vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung eingehalten werden, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als Anwohner und Steuerzahler stellt sich die Frage:

9 Monate Bauarbeiten, die gewachsene Strukturen und Vegetation beseitigen, sowie Baggerarbeiten im Fluss mit großen Aufschüttungen. Monatelanger Baulärm der einen ganzen Stadtteil belastet. Enorme Kosten, die nicht beziffert werden. Und alles damit, falls es gut wird, keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz aus dem Landesrecht werde verletzt, da mit öffentlichen Geldern nicht sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird.

Des Weiteren wird angeführt, dass das Vorhaben das Landschaftsbild auf Jahre verschlechtern werde. Die Stadt habe bereits alle früher landschaftsprägenden Pappeln entlang des Flusses abgeholzt. Das Flussufer wurde geradezu „denaturiert“ ohne Ersatzpflanzungen.

Nicht nur direkte Anlieger auf der linken Flussseite würden kritisch auf Veränderungen am Flusslauf, die mit weiterem Lärm verbunden sind reagieren, sondern alle Bewohner aus dem Bereich Hirschauer Straße, Rappenberghalde, Hennentalweg und Biesinger Straße. Teilweise sei zwar den vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen worden, es bestehe aber weiterhin die Sorge, dass die Umgestaltung des Bootsanlegers zu einer weiteren Lärmbelastung führen wird. Erfahrungen in der Stadt, etwa im Bereich der Steinlach würden zeigen, wie sich derartige Maßnahmen auf Bewohner auswirken. Auch die nächtlichen Probleme in der Platanenallee würden zeigen, wie schwierig die Problematik mit sog. Freizeitaktivitäten werden kann. Ein zeitgemäß gestalteter Bootsanleger wäre sicherlich angemessen; Sitzstufen, die vor allem nachts Lärm entsprechender Zeitgenossen geradezu herausfordern, sind abzulehnen. Eine entsprechende Reduzierung der Sitzgelegenheiten sei zwingend erforderlich. Schließlich sei Lärmschutz, vor allem nachts, nicht nur für die zu schützenden Vögel und Fische von Bedeutung, sondern auch für die betroffenen Menschen.

Im Hinblick auf die Lage des Standortes im Überschwemmungsgebiet des Neckars wird bemängelt, dass etwaige Auswirkungen eines 100-jährlichen Hochwassers gar nicht untersucht worden seien. Vor über 100 Jahren sei ein komplexes System zum Schutz vor Hochwasser in der Stadt geschaffen worden. Dazu gehöre die bis heute vorhandene begradigte Uferbefestigung, die sich in diesen mehr als 100 Jahren bewährt habe. Die vorliegende Planung hebe mitten im Stadtgebiet die Uferbebauung auf und Sorge für Aufschüttungen im Fluss. Der Planer komme zum Ergebnis, dass die beabsichtigten Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Hoch-

wassersituationen haben. Aus Sicht der Einwender müsse unbedingt ein externes Fachgutachten zur Frage des Hochwasserschutzes eingeholt werden.

Im übrigen stelle sich die Frage, weshalb ein derartiges Vorhaben mitten im Stadtgebiet durchgeführt werden soll. Wenige Meter flussaufwärts außerhalb der Stadt würden bei der Durchführung entsprechender Vorhaben sicherlich wesentlich weniger Probleme und Schwierigkeiten entstehen.

Den Einwendern Ident Nr. 4 wurden bereits in der Erörterungsverhandlung die oben zitierte Aussage aus der Zusammenfassung des Erläuterungsberichtes erläutert. Die Aussage übernimmt die Terminologie des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Das Gesetz verpflichtet den Vorhabensträger die Umweltauswirkungen darzustellen. Bei der Zulassungsentscheidung sind vor allem die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von Belang, da es gilt diese zu vermeiden. Der Planer wollte mit der Feststellung darauf abheben, dass für eine ökologisch motivierte Umgestaltungsmaßnahme nicht grundsätzlich unterstellt werden könne, dass sie keine negativen Auswirkungen für die Umwelt hat. So sind im Einzelfall durchaus auch Beeinträchtigungen bereits vorkommender Arten oder Lebensräume möglich, wenn dies nicht in der Planung berücksichtigt wird. Deshalb wurden die Umweltauswirkungen genau überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die in Kap. 7 des Erläuterungsberichtes aufgeführt sind, keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es kann jedoch nicht der Rückschluss gezogen werden, dass die Maßnahmen nur dazu führen, dass keine negativen Auswirkungen eintreten. Es handelt sich mit der Aussage lediglich um die formale Feststellung, dass dieser Aspekt abgearbeitet worden ist und keine Beeinträchtigungen zu besorgen sind, die einer Genehmigung des Projekts im Wege stehen. Der Bauablauf wird sich trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kurzfristig negativ auf Flora & Fauna auswirken. Mittel- und langfristig werden die Habitate für die aufgezählten Arten sowie deren Nahrungsangebot deutlich aufgewertet. Über eine erhöhte Strömungsdiversität und eine gewisse Entwicklungsdynamik werden zudem natürliche Prozesse wieder zugelassen. Dies ist beim aktuellen Ausbauzustand nicht der Fall. Die Auswirkungen der Maßnahme auf Flora und Fauna wurden überprüft. Die positiven Veränderungen übersteigen bei weitem die Verschlechterungen während des Baus. Durch die erstellte Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird im Gegenteil eindeutig festgestellt, dass die Maßnahme eine deutlich positive Wirkung auf die Natur hat.

Die Kosten sind kein Gegenstand der Genehmigung. Der grobe Kostenrahmen wurde jedoch bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung kommuniziert. Zum Planungsstand gibt es eine Kostenberechnung, welche auf Erfahrungswerten zu aktuellen Projekten mit vergleichbaren Positionen basiert. Die Kostenberechnung beziffert die Baukosten mit 580.000 € brutto. Je nach Ergebnis der Ausschreibung werden sich die Baukosten also auf zwischen 550.000 und 600.000 € belaufen.

Ohne Zweifel besteht durch das Landesrecht ein Wirtschaftlichkeitsgrundsatz. Ebenso soll nach Landesrecht die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung gefördert werden (§ 12 Absatz 2 WG). Zudem hat der Träger der Unterhaltungslast soweit es für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers notwendig ist, die Aufgabe, das Gewässer und seine Ufer auszubauen (§ 54 Absatz 1 WG). Der Bedarf besteht durch die vorliegende defizitäre Gewässerstruktur, da Flächen verfügbar sind, ist es somit die Aufgabe des Trägers der Ausbaulast den Abschnitt naturnah umzugestalten. Die Verbesserung der Zugänglichkeit dient zudem der Bewusstseinsbildung. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass alle Bauvorhaben in der heutigen Zeit kostenintensiv sind, ebenso der Ausbau von Gewässern.

Die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen, die der ökologischen Aufwertung von Gewässerabschnitten dienen, sind schwer zu beziffern, da es nicht genau prognostizierbar ist, wie sich das Arteninventar im Abschnitt einstellen wird und wie sich die Strahlwirkung über den Abschnitt hinaus auswirken wird. Wie bei anderen Bauvorhaben vielleicht üblich – ein sogenanntes Nutzen-Kosten-Verhältnis zu errechnen- ist aufgrund des Fehlens eines einheitlichen Standards

zur Bezifferung des Wertes von Ökosystemdienstleistungen für ökologische Maßnahmen bisher nicht seriös durchführbar. Nichtsdestotrotz sind sowohl die Notwendigkeit wie auch der notwendige Mitteleinsatz eines Projektes ein zentraler Bestandteil einer ökologischen Maßnahme. Hierzu sei angemerkt, dass sich landesweit alle ökologischen Maßnahmen der Landesbetriebe Gewässer einer einheitlichen Priorisierung unterziehen müssen. Dadurch ist sichergestellt, dass die ökologisch wertvollsten Maßnahmen zuerst ergriffen werden.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt ist die Maßnahme notwendig, da der Neckar insgesamt das Ziel des guten ökologischen Zustandes verfehlt. Lediglich 11% des maßgeblichen Neckarabschnittes sind derzeit in einem guten strukturellen Zustand. Als Ziel geht die Fachwelt davon aus, dass ca. 50% notwendig sind. Die Maßnahme am Freibad wird es selbstverständlich alleine nicht schaffen, dass das Ziel erreicht wird. Sie bildet daher nur an einer gewässerökologisch und wirtschaftlich günstigen Stelle einen wichtigen Trittstein für die Erreichung dieses Zielles. Weitere Maßnahmen entlang des Neckars sind notwendig und werden ebenfalls geplant und umgesetzt.

Nachstehend aufgeführt werden Gründe benannt, die zeigen, dass die Maßnahme am Freibad in Tübingen darüber hinaus auch wirtschaftlich an diesem Standort sinnvoll ist.

- Es ist kein Grunderwerb notwendig, da die Stadt Flächen unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- Im Gegensatz zu anderen Standorten ist keine Verlegung von Verkehrsinfrastruktur notwendig.
- Überschuss an Ökopunkten kann als Ausgleich für andere Baumaßnahmen des Landes verwendet werden.
- Im Gegensatz zu Orten, die vergleichsweise nahe liegen (Wehr oder auch Stadtlage), sind die notwendigen Investitionen an diesem Ort als geringer einzuschätzen, da Flächen verfügbar sind und durch die Berme vergleichsweise geringe Erdbewegungen notwendig sind. Da die Kosten für Erdbewegungen den Hauptteil der Projektkosten ausmachen, ist dies – rein wirtschaftlich – der ausschlaggebende Grund für die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme.
- Ökologisch eignet sich dieser Maßnahmenstandort ebenfalls sehr gut, da auf rund 50 % des Abschnittes die volle Wassermenge des Neckars frei fließt. In Richtung des Stauwehres in Hirschau befindet sich eine Mindestwasserstrecke, unterhalb (Stadtgebiet) sind die Spielräume für ökologische Verbesserungen deutlich eingeschränkt – auch durch die Stauhaltung des Wehres „Brückenstraße“.
- Bei nicht Umsetzung des EU-Rechts (hier EG-WRRL) drohen erhebliche Strafzahlungen an die EU.
- Synergieeffekte werden geschaffen (Erholung, Ökologie und Bewusstseinsbildung).

Im Hinblick auf den Vorwurf, dass sich das Landschaftsbild auf Jahre verschlechtern werde, wird von der Planfeststellungsbehörde anerkannt, dass sich das Landschaftsbild ohne Zweifel verändern werde. Eine Verschlechterung über die Bauzeit und die Folgemonate ist ebenfalls nicht abzustreiten. Bei allen bisher durchgeführten Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern wurde jedoch von der Bevölkerung bereits nach kurzer Zeit ein positiver Eindruck zu den Veränderungen zurückgemeldet. Es ist vorgesehen, den größten Teil des alten Baumbestandes zu erhalten. Auch Neupflanzungen wird es geben. Die Ausführungen zu den gefälltten Pappeln am linken Neckarufer sprechen sogar für die Ausführung der geplanten Maßnahmen, um das Landschaftsbild langfristig wieder aufzuwerten.

Zum Thema Lärm wird während des Baustellenbetriebes mit einem erhöhten Lärmaufkommen gerechnet werden müssen. Es werden jedoch keine Ramm- oder Abbrucharbeiten erforderlich, die eine überdurchschnittliche Lärmbelastung erwarten lassen. Zudem beschränkt sich die Bauzeit auf die weniger schutzbedürftigen Tageszeiten, Nachtbaustellenbetrieb ist nicht vorgesehen. Belastungen für die menschliche Gesundheit sind dadurch nicht zu erwarten. Das eigentliche Vorhaben wird keinen Lärm verursachen. Auf die bereits im Planfeststellungsbeschluss unter 3.3.1 und 3.3.2 gemachten weiteren Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen. Um den Belangen der Anwohner und der Bürgerschaft Rechnung zu tragen, wurde ein

nicht unerheblicher Aufwand bei der Bürgerbeteiligung betrieben. Den Bedenken wurde sowohl bei der Planaufstellung als auch noch während des Verfahrens durch entsprechende Reduzierung des Aufenthaltsbereiches Rechnung getragen.

Ein Vergleich mit den innerstädtischen Bereichen an Neckar, Steinlach und des alten botanischen Gartens erscheint der Planfeststellungsbehörde nicht gerechtfertigt. Die genannten Standorte liegen deutlich zentraler und näher am Einzelhandel. Außerdem ist an den dortigen Standorten eine nächtliche Lichtquelle durch die Straßenbeleuchtung gegeben.

Der Hochwasserschutz ist ein zentrales Thema in der Prüfung der Planzulässigkeit und wäre bei einer Verschlechterung ein zwingender Versagungsgrund. Zuständig für den Hochwasserschutz entlang der Gewässer erster Ordnung ist der Träger des Vorhabens als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast. Somit ist es keinesfalls im Interesse des Trägers des Vorhabens den Hochwasserschutz in diesem Bereich zu verschlechtern. Der Abflussquerschnitt, welcher durch die Herstellung der linksufrigen Bühnen verloren geht, wird durch die Aufweitungen und Abflachungen des rechten Ufers mehr als ausgeglichen. Im Planungsstand wird der Abflussquerschnitt sogar deutlich vergrößert. Über den Nachweis der Hochwasserneutralität bei höherer Eintrittswahrscheinlichkeiten und kleineren Abflüssen als einem 100-jährlichen Hochwasser ist der Nachweis der Hochwasserneutralität für das  $HQ_{100}$  und  $HQ_{\text{extrem}}$  ebenfalls gegeben solange Veränderungen nur innerhalb des betrachteten Querschnitts des betrachteten Abfluss stattfinden.

Zur Berechnung des  $HQ_{100}$  und  $HQ_{\text{extrem}}$  wären weitreichenden Vermessungen bis zur B28a sowie eine Aufstellung eines deutlich größeren Modells notwendig geworden, ohne einen Mehrwert zu liefern. Nicht zuletzt aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes aus dem Landesrecht wurde auf diese Mehrkosten verzichtet. Das aufgestellte Modell weist bereits die Hochwasserneutralität der geplanten Maßnahmen nach. Dies wurde im Rahmen der fachlichen Prüfung der Planunterlagen durch die Planfeststellungsbehörde anerkannt.

Die Standortauswahl erfolgte, wie bereits ausgeführt, in erster Linie anhand der Kriterien der ökologischen Geeignetheit und der Flächenverfügbarkeit. Bei einem Gewässerausbau dessen Hauptziel die ökologische Aufwertung des Gewässerabschnittes darstellt, sind diese Auswahlkriterien hervorzuheben und werden von der Planfeststellungsbehörde nicht beanstandet.

### **3.5.5 Ident. Nr. 5**

Die Einwendungen der Einwender Ident. Nr. 5 sind wortgleich mit den Einwendungen der Einwender Ident. Nr. 4. Den durch Ident. Nr. 1 vorgebrachten Einwendungen schließen sich die Einwender ebenfalls an. Auf die an obiger Stelle gemachten Ausführungen zu den vorgebrachten Punkten wird daher verwiesen.

Ergänzt wurde der Vorwurf, dass es durch die Maßnahme wird langfristig zur Verschlechterung der Fischpopulation und weiteren Tieren wie Enten, Fledermäuse kommen wird.

Wie bereits ausgeführt wird der Bauablauf sich trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kurzfristig negativ auf Flora & Fauna auswirken. Mittel und langfristig werden die Habitate für die aufgezählten Arten sowie deren Nahrungsangebot deutlich aufgewertet. Über eine erhöhte Strömungsdiversität und eine gewisse Entwicklungsdynamik werden zudem natürliche Prozesse wieder zugelassen. Dies ist beim aktuellen Ausbauzustand nicht der Fall. Die Auswirkungen der Maßnahme auf Flora und Fauna wurden überprüft. Die positiven Veränderungen übersteigen bei weitem die Verschlechterungen während des Baus.

#### **4. Gesamtbetrachtung**

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich ist und den Planungsleitsätzen und Planungszielen der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz Rechnung trägt. Nach der gemäß § 68 Abs. 3 WHG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers zur Umgestaltung des Neckars auf Höhe des Freibades Tübingen nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen (Unter-) Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen privaten Belangen das größere Gewicht zu. Den gegen das Vorhaben sprechenden privaten Belangen ist in großem Umfang durch Planabänderungen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Es bietet sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegenüber dem beantragten Umbau grundsätzlich keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass durch das Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private Interessen entstehen können.

Insgesamt wird allerdings durch die von der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen und die Zusagen der Stadt Tübingen bei eventuell auftretenden Lärmbelästigungen durch eine Nutzung Einzelner ordnungsrechtlich einzuschreiten sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger und in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die dennoch entstehenden und verbleibenden Beeinträchtigungen müssen jedoch im Hinblick auf das mit dem Vorhaben einhergehende öffentliche Interesse hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen, sodass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

### **C.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, mit Sitz in Sigmaringen zu erheben.

gez.

Dr. Jasmin Nuxoll

**D.****Hinweise**

1. Die Planfeststellung erlischt gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG, wenn nicht innerhalb von 5 Jahre ab Unanfechtbarkeit mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wird.
2. Abweichungen von den wasserrechtlich zugelassenen Planunterlagen oder nachträgliche Änderungen der Anlagen bedürfen stets der Abstimmung mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe.
3. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Beteiligten (Bauherr, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Anordnungen sowie die Vorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der gesetzlichen Unfallversicherung eingehalten werden.
4. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet, sollte, um Schadstoffeinträge in Gewässer zu verhindern, das Verhalten im Hochwasserfall, wie bspw. das Entfernen von Fahrzeugen und Baumaterial geplant werden. Für Pegelstandsvorhersagen ist die Hochwasservorhersagezentrale <http://www.hvz.baden-wuerttemberg.de> zu konsultieren oder alternativ die Pegel-App der Hochwasserzentralen mit Benachrichtigungsfunktion bei Überschreitung eines bestimmten Abflusswertes im Neckar am Pegel Horb und Pegel Kirchentellinsfurt einzurichten.